



Merkblatt: Lohnverarbeitung (LV) / Lohnlagerung (LL)

Es werden folgende Fälle unterschieden:

1. Lohnverarbeitung für Produzent*innen in der Schweiz
2. Lohnverarbeitung für Lizenznehmer*innen in der Schweiz
3. Lohnverarbeitung im Ausland

→ Für Lohnlager gilt dasselbe wie für die Lohnverarbeitung.

Kosten: Gegenüber dem Schweizerischen Demeter-Verband fallen für die LV und LL keine Gebühren an. Vorbehalten bleiben die Gebühren für eine allfällige Demeter-Kontrolle und -Zertifizierung, die an die jeweils zuständige Kontrollorganisation zu bezahlen sind.

1. Lohnverarbeitung für Produzent*innen

In den meisten Fällen ist es nicht nötig, dass beim Lohnverarbeitungsunternehmen eine Demeter-Kontrolle durchgeführt wird. Dann reicht ein Vertrag zwischen den Demeter-Produzent*innen und dem Lohnverarbeitungsunternehmen. Die Produzent*innen sind verantwortlich, dem Schweizerischen Demeter-Verband die Lohnverarbeitenden zu melden.

Keine Demeter-Kontrolle ist nötig, wenn:

- Die Lohnverarbeitung für max. 5 Demeter-Produzent*innen pro Jahr gemacht wird
- Dies gilt für alle Produkte ausser Wein

Spezialfall Getreide (Brotgetreide und Futtergetreide):

- Hier ist in jedem Fall eine **Knospe**-Kontrolle Vorschrift gemäss Bio Suisse Richtlinien. Dies gilt für folgende Lohntätigkeiten: Getreidesammlung, -lagerung oder -vermahlung.

Download Vertragsvorlage: www.demeter.ch

→ Bauern und Lizenznehmer → Richtlinien, Merkblätter und Formulare

- Lohnverarbeitungsvertrag für Demeter-Lebensmittel
- Lohnverarbeitungsvertrag für Demeter-Futtermittel

Eine **eigene** Demeter-Kontrolle des LV-Unternehmens ist nötig, wenn:

- die Demeter-Lohntätigkeit die Haupttätigkeit des Unternehmens ist.
- pro Jahr für mehr als 5 Demeter-Produzent*innen Lohnverarbeitung gemacht wird.
- das Unternehmen Lohnverarbeitung für Demeter-Lizenznehmer*innen macht.
- es in eigenem Namen Demeter-Produkte verkaufen will (dann ist ein Lizenzvertrag nötig)
- es sich um Weinbereitung handelt.

In diesem Fall ist kein Vertrag zwischen Produzent*in und Lohnverarbeitungsunternehmen nötig, sondern ein Vertrag zwischen dem Schweizerischen Demeter-Verband und dem Lohnverarbeitungsunternehmen.

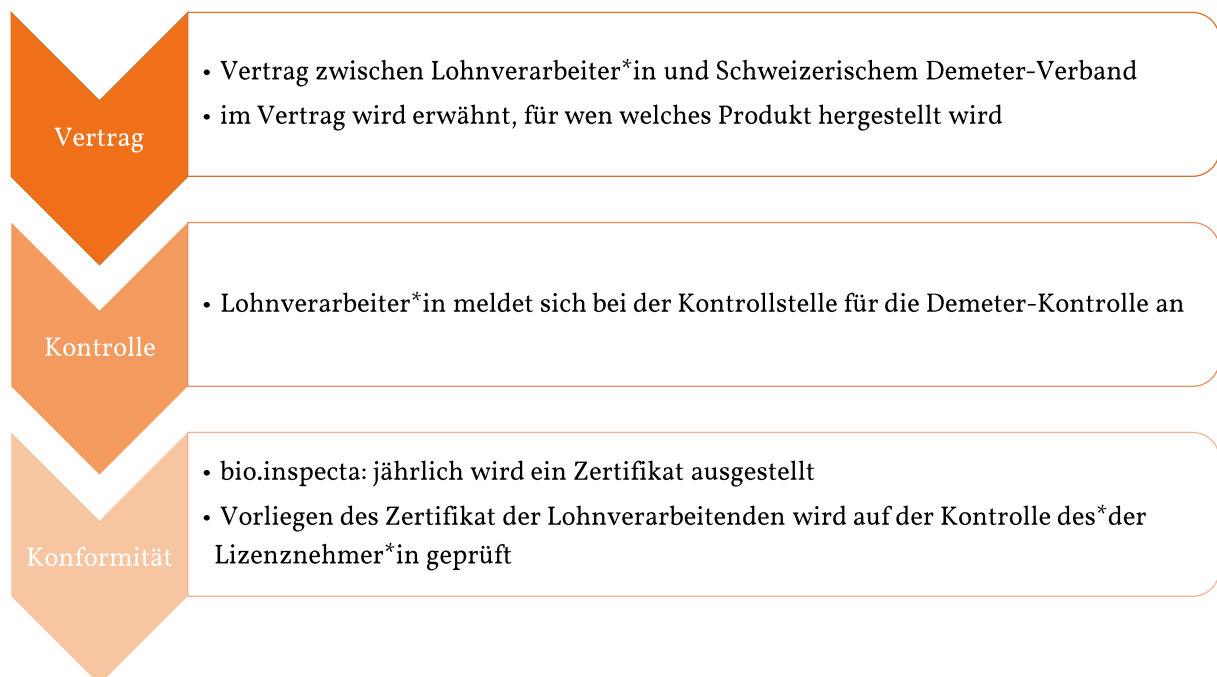
Auf der Demeter-Kontrolle bei den Produzent*innen wird in diesem Fall ausschliesslich überprüft, dass das Demeter-Zertifikat des*der Lizenznehmer*in vorliegt.

→Abbildung siehe S. 2



2. Schweiz: Lohnverarbeitung für Lizenznehmer*innen

→Erläuterungen siehe S. 3



Es ist in jedem Fall eine Demeter-Kontrolle nötig, unabhängig von der Tätigkeit und Produktkategorie. Dies gilt auch für Lohnlager. Es werden Verträge zwischen dem Schweizerischen Demeter-Verband und den Lohnverarbeitenden abgeschlossen. Die Lizenznehmer*innen (Auftraggebende) sind verantwortlich, dem Schweizerischen Demeter-Verband die Lohnverarbeiter*innen zu melden. Die Lohnverarbeitenden werden von der Kontrollstelle auf Demeter kontrolliert und zertifiziert.

3. Lohnverarbeitung im Ausland

Ein Lohnverarbeitungsvertrag ist nur dann notwendig, wenn die Lohnverarbeitenden nicht bereits Demeter-Lizenznehmer*innen in einem anderen Land sind. Auf der Kontrolle bei dem*der Auftraggebenden muss die Demeter-Konformitätsbericht oder das Demeter-Zertifikat des*der Lizenznehmer*in im Ausland vorliegen.

Ein Vertrag ist auch dann nötig, wenn der*die Lohnverarbeiter*in bereits für andere Auftraggeber*innen Demeter-Produkte im Lohn verarbeitet. Die Demeter-Kontrolle wird für alle Auftraggebenden zusammen gemacht.

Es werden Verträge direkt zwischen dem*der Demeter-Lizenznehmer*in in der Schweiz (Auftraggebende) und dem*der Lohnverarbeiter*in im Ausland abgeschlossen. Es ist in der Verantwortung der Auftraggebenden, dass sie den Vertrag an den Schweizerischen Demeter-Verband schicken und die Lohnverarbeitenden eine Demeter-Kontrolle zulassen.

Download Vertragsvorlage: www.demeter.ch
→ Bauern und Lizenznehmer → Richtlinien, Merkblätter und Formulare

